





Der Stadtkurier

Amtsblatt der Stadt Tambach-Dietharz

Jahrgang 26 Freitag, den 9. September 2016 Nummer 9



Foto: Urs-Martin Kellner

Zweitalsperrenlauf

am 11.09.2016

Was gibt es Neues im Städtchen?

Auch wenn der Sommer in den letzten Augusttagen nochmal richtig aufgedreht hat, sind erste Boten des nahenden Herbstes nicht zu leugnen. Leider war der Sommer 2016 nicht immer so, wie man sich einen Sommer vorstellt. Deshalb waren wir froh, dass Ende August - bedingt durch die heißen Tage - nochmals ein ordentlicher Zuspruch für unser Schwimmbad vorhanden war. Unser Schwimmbad hat in diesem Jahr an Attraktivität gewonnen. Der Förderverein hat die Umkleiden neu gestaltet und das Volleyballfeld neu angelegt. Außerdem hatten wir eine Versorgung mit Speisen und Getränken. Jetzt wird alles eingemottet und nächstes Jahr geht es weiter.

sommerlichen Großereignisse unserer Stadt folgten in diesem Jahr Schlag auf Schlag, Bereits am 30. Juli fand bei ausgesprochen gutem Wetter unser Wildwasserrafting auf dem Schmalwasser und der Apfelstädt statt. In diesem Jahr rauschten 155 Boote vom Start an der Brauhausbrücke zur Seeberger Fahrt ins Tal. Das ist erneut ein Teilnehmerrekord! Außerdem war auch dank des gelungenen Rahmenprogramms eine Menge an der Strecke los. Auf der Ochsenwiese wurde jede Menge für Jung und Alt geboten und auf dem Platz an der Brauhausbrücke fand wie jedes Jahr bis spät in den Abend ein Programm statt. Wir gehen über den Tag verteilt von mehreren Tausend Besuchern aus. Auch das mediale Interesse war wieder groß. Fernsehen, Radio und Zeitung berichteten. Manch ein Berichterstatter war offenbar so begeistert, dass er das Rafting auf die Spitter verlagerte. Da heutzutage keiner mehr gegenliest, wurde es prompt falsch abgedruckt und am nächsten Tag aufgrund meines Anrufs bei der Tageszeitung wieder berichtigt. Ich danke allen Helfern und Mitwirkenden, ohne die diese Veranstaltung nicht möglich wäre. Das Rafting ist ein tolles Aushängeschild für unsere Stadt!

Nur eine Woche später, am 6. und 7. August, fand unser Talsperrenkonzert statt. Auch wenn es keiner für möglich gehalten hat, auch für diese Veranstaltung war uns Petrus hold. Ca. 400 Gäste waren am Samstag zu Gast, als die Egerländer Musikanten an der Talsperre aufspielten. Das Konzert wurde von dem Veranstalter organsiert, welcher auch die Konzerte auf der Bergbühne Fischbach veranstaltet. Er war mit dem Konzert an der Talsperre zufriedener, als mit dem Konzert auf der Bergbühne. Bei strahlendem Sonnenschein waren am Sonntag ca. 1000 Gäste zu Besuch, als Justus Frantz mit der Philharmonie der Nationen Beethovens 5. und 6. Sinfonie darboten. Herr Frantz brachte es selbst auf den Punkt, als er zu Beginn sagte: "Wo könnte es an diesem Tag schöner sein auf der Welt, als heute hier in Tambach-Dietharz?". Eine tolle Veranstaltung in Rahmen des mdr-Musiksommers! Auch diese Veranstaltung war natürlich im Focus des mdr. Am 20. und 25. August lief dort die Sendung "Geigen, Gärten und Gesang". Wen es interessiert, kann die Sendung sicher noch in der Mediathek des mdr im Internet ansehen. Unser Konzertplatz an der Talsperre wird dort als "Geheimwaffe des mdr-Musiksommers" genannt. Da freut man sich als Vertreter der Stadt!

Auch in diesem Jahr gab es am Morgen des 7. August anlässlich des Talsperrenkonzerts einen Bläsergottesdienst. Die von Herrn Pfarrer Seidenberg ins Leben gerufene Veranstaltung entwickelt sich weiter und verzeichnet zunehmende Besucherzahlen. Gern haben wir der Kirchgemeinde die Bühne an der Talsperre zur Verfügung gestellt.

Am 20. August hat die Trachtengruppe der 7 Täler ihren diesjährigen Heimatnachmittag auf der Ochsenwiese veranstaltet. Gleichzeitig wurde das 15-jährige Vereinsjubiläum gefeiert. Trotz nicht so gutem Wetter waren die Plätze unter den Zeltplanen gut gefüllt. Jeder, der da war, konnte sich an Tanz und Gesang erfreuen.

Die Herbstregatta des Schiffsmodellsportvereins an der Lohmühle fand in diesem Jahr aus organisatorischen Gründen bereits am letzten Augustwochenende statt. Trotz oder gerade wegen der Deutschen Meisterschaft zu Pfingsten waren wieder zahlreiche Teilnehmer erschienen. Schließlich war das Wetter auch deutlich besser als zum Pfingstfest.

Das Sommerprogramm abgerundet hat auch in diesem Jahr das Mittelalterfest des Mittelaltervereins auf der Ochsenwiese. Dieses fand schon am 9. und 10. Juli statt. Das Fest war auch in diesem Jahr ein großer Besuchermagnet. Das lässt einiges für unseren großen Mittelaltermarkt anlässlich des Lutherfestes 2017 hoffen. Leider werden die vielen Fahrzeuge der Besucher rund um die Ochsenwiese ein Problem. Beim nächsten Mittelalterfest auf der Ochsenwiese wird der Verein mit der Stadt daher nach Lösungen suchen.

Da man im Sommer im Freien allgemein besser feiern kann, fanden das Weststraßenfest, das Waldstraßenfest und das Högstraßenfest in diesem Jahr im August statt. Ich danke herzlich für die Einladung und hoffe, dass sich auch noch andere Straßen finden, um gemeinsam zu feiern. Es folgt am 10. September das Bergstraßenfest.

Besuch aus unserer Partnerstadt Vivier-au-Court hatten wir vom 19. - 21. August. Unser Städtepartnerschaftsverein hat mit unseren Freunden aus der Partnerstadt ein schönes Wochenende verbracht, viele Gedanken ausgetauscht, Freundschaften gepflegt und in jeder Hinsicht gute Gespräche geführt.

Zu den derzeit laufenden Baumaßnahmen ist zu berichten, dass wir gemäß unseres Antrages eine weitere Rate der gewährten Fördermittel für den Rückbau der Glüso erhalten haben. Seitens der Baufirma wurde uns mitgeteilt, dass eine Fertigstellung vor November 2016 nicht möglich ist. Wir prüfen derzeit, wie wir mit dieser Bauzeitüberschreitung umgehen. Ein negativer Einfluss auf eine Folgenutzung ist derzeit nicht gegeben. Nachdem das ehemalige Eingangstor als Portal noch nicht abgerissen ist, wurde gemunkelt, dass dieses stehen bleibt. Hierzu kann ich klarstellen, dass nicht das gesamte Tor bestehen bleiben soll, sondern nur die gestalterischen Teile abgetrennt und für eine Folgebebauung eingelagert und damit aufgehoben werden. Sollte sich wider Erwarten für einen Investor eine andere Option ergeben, sind wir für Vorschläge aber weiterhin offen.

In vollem Gange sind die Bauarbeiten in der oberen Högstraße und in der Oswaldstraße. Erwartungsgemäß sind die Baufirmen hier auf felsigen Untergrund gestoßen. Dennoch laufen die Arbeiten nach Plan. In der Högstraße werden derzeit Wasser, Abwasser und Gas neu verlegt, in der Oswaldstraße kommt noch die Elektroleitung hinzu. Auch wenn die Anwohner während der Bauphase einiges zu ertragen haben, steht am Ende der Maßnahmen im kommenden Jahr eine neue Straße mit allen Annehmlichkeiten. Speziell in der Oswaldstraße gehört damit ein sehr schlechter Straßenzustand zur Vergangenheit. In der Friedrich-Hörchner-Straße sind die Arbeiten seit Ende August abgeschlossen. Auch hier hat das leidige Thema einer ausgespülten Straße damit ein Ende. Das Schild "Chaussee Deformee" kann eingemottet werden. Auch der obere Teil der Neuen Straße und die Kleine Verbindungsstraße sind fertiggestellt. Lediglich der Bereich der Neuen Straße zwischen August-Bebel-Straße und Högstraße muss noch eine neue Oberfläche bekommen. Der Auftrag dafür ist erteilt und die Arbeiten sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Dann ist der gesamte Bereich in bestem Zustand.

Im Umbau befindlich ist derzeit auch der Lutherbrunnen. Der Brunnen selbst ist schon fast fertig, auch an den Wegen wurde schon gebaut. Das Areal wird terrassiert und der Überlauf nebst Plateaus neu gestaltet. Das Ziel zur Fertigstellung im Oktober kann damit sicher eingehalten werden, so dass wir zum Reformationsjubiläum 2017 alles einweihen können. Am 14. August fand dazu bereits eine Probewanderung auf dem Lutherweg von Schmalkalden zur Lutherwegstation Tambach-Dietharz statt. Mehr als 60 Wanderer, auf unserem Gebiet geführt von Dr. Egon Stötzer, überzeugten sich vom Reiz dieses Wegabschnittes. Am 24. Juli und 3. August 2017 wird es anlässlich des Deutschen Wandertages zwei Wanderungen auf diesem Wegabschnitt zum Lutherbrunnen geben.

Auch der Saurierpfad soll noch in diesem Jahr nach Tambach-Dietharz geführt werden. Derzeit werden die Skulpturen geplant und gefertigt. Im Anschluss werden diese am Wildgeheqe, in der Triftstraße, am Schützenplatz und an der Lutherkirche an insgesamt 6 Standorten im Ort aufgestellt.

Leider nicht verhindern konnten wir die Vollsperrung der Straße nach Schnellbach. Laut verkehrsrechtlicher Anordnung wurde die Sperre bis zum 30. November genehmigt. Das Straßenbauamt Südwestthüringen hat uns versichert, die Maßnahme so schnell wie möglich voranzutreiben. Warten wir es ab!

Ebenfalls gesperrt ist seit dem 29. August der Radweg nach Georgenthal ab der Straßenüberquerung an der Lohmühle. Hier wird die Gasleitung im Weg verlegt. Die Sperrung soll auch hier bis zum November gehen.

Ich hatte bereits mehrfach berichtet, dass wir uns um einen verbesserten Breitbandausbau im Ort kümmern möchten. Dazu gibt es einen interkommunalen Zusammenschluss zwischen uns und Floh-Seligenthal sowie 6 weiteren Südthüringer Kommunen, um Fördermittel des Bundes und des Landes in Höhe von 90 % der Kosten in Anspruch nehmen zu können. Im Landkreis Gotha hat sich eine solche Möglichkeit nicht ergeben, so dass ich den Zusammenschluss mit dem Süden eingegangen bin. Derzeit wird der Bedarf an schnellem Internet geprüft. Dazu habe ich zahlreiche Unternehmen und Institutionen im Ort angeschrieben

und um Mitteilung gebeten, inwieweit Bedarf besteht. Leider ist der Rücklauf nicht so umfassend, wie wünschenswert. Vermutlich ist mein Anschreiben im allgemeinen Geschäftsverkehr untergegangen. Für eine Verbesserung der Internetversorgung im Ort ist aber eine Rückantwort unbedingt notwendig! Ich bitte daher nochmals um Rückmeldung. Wer das Rückmeldeformular nicht mehr hat, kann dies in meinem Sekretariat anfordern. Wer sich nicht meldet, ist mit der derzeitigen Situation zufrieden!

Unsere Stadt wurde vom Thüringer Innenministerium auserwählt, Bürgerinnen und Bürger für ein Bürgergutachten zur Gebietsreform zu benennen. Wir sind angewiesen worden, mittels eines Zufallsgenerators insgesamt 160 Personen aus der Einwohnerkartei zu benennen. Der Datenschutzbeauftragte hat die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens bestätigt. Das Ministerium wird sich nunmehr an die betreffenden Personen wenden und um Teilnahme an einer Befragung bitten. Diese soll an 3 Tagen in Erfurt stattfinden. Ich möchte betonen, dass diese Umfrage nicht die Idee der Stadt ist, sondern allein vom Ministerium veranlasst wurde. Ich selbst stelle mir die besorgte Frage, ob eine solche Befragung sinnvoll ist, nachdem das maßgebliche Gesetz zur Gebietsreform bereits beschlossen wurde.

Zum Thema Straßenverkehr wurde ich gebeten darauf hinzuweisen, dass die Geschwindigkeit in den Wohngebieten unabhängig von den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten angepasst sein muss. Die Rollerstrecke im Feld ist nach wie vor kein öffentlicher Verkehrsgrund. Insbesondere wenn die Sportler dort trainieren, haben also Fahrzeuge dort nichts zu suchen!

Auch in diesem Herbst gibt es wieder eine Grünschnittannahme durch die Kreisabfallwirtschaft auf dem Gelände des Wurmvereins. Wöchentlich wird vom Mittwoch, den 5. Oktober, bis Mittwoch, den 9. November 2016, jeweils von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr Grünschnitt entgegen genommen. Der Wurmverein nimmt weiterhin montags am Nachmittag an.

Hinweisen möchte ich auf den Zweitalsperrenlauf am 11. September. Am 1. Oktober möchte die evangelische Kirchgemeinde die in Maria-Laach gegossenen Glocken in die Bergkirche bringen. Einladen darf ich auch in diesem Jahr am 3. Oktober zum Fest an der Lohmühle mit Georgenthal. Am 7. Oktober gibt es einen Wasserhistorischen Vortrag über die Lütsche-Talsperre und die Liebensteiner Wasserleitung bis Erfurt von Dr. Dietmar Schmidt.

Marco Schütz Bürgermeister

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss Nr. 019/15/2016 des Stadtrates vom 18.05.2016

Friedhofssatzung der Stadt Tambach-Dietharz

Der Stadtrat beschließt die diesem Beschluss beigefügte Friedhofssatzung der Stadt Tambach-Dietharz.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung zu beantragen bzw. das Anzeigeverfahren durchzuführen.

Gesamtzahl der Mitglieder:	17
anwesend:	14
Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.	
Stimmergebnis:	

14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

gez. Schütz Bürgermeister

- Siegel -

Friedhofssatzung der Stadt Tambach-Dietharz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBI. 2015, 183) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (Thür-BestG) vom 19. Mai 2004 (GVBI. 2004, 505), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 08.01.2009 (GVBI. 2009, 592) hat der Stadtrat Tambach-Dietharz in der Sitzung vom 18.05.2016 die nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den folgenden, im Gebiet der Stadt Tambach-Dietharz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:

Triftstraße

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Tambach-Dietharz waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Stadt Tambach-Dietharz.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eine weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- **(6)** Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten.
- c) An Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren.
- d) Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
- f) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Zur Vermeidung von Unfällen dürfen für Blumenschmuck keine Glasbehälter verwendet werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind,

werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet/beigesetzt.

- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
- (4) Urnen und Urnenkapseln und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten

- gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- f) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
- A) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von mindestens 0,80 m und einer Breite von mindestens 0,60 m je Grabstätte,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Länge von mindestens 2,00 m und einer Breite von 0,80 m je Grabstätte.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Außerdem ist die Beisetzung einer Aschenurne möglich, vorausgesetzt, die Ruhezeit der Aschen von 20 Jahren ist entsprechend § 10 Abs. 2 gewahrt.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist den Angehörigen 3 Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe. Außerdem ist auf dem betreffenden Grab ein entsprechender Hinweis anzubringen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Größe einer Wahlgrabstätte beträgt 2,50 m Breite, 2,00 m Länge. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ru-

hezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Außerdem können in einer Wahlgrabstätte Aschenurnen beigesetzt werden.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können 2 Totenaschen gleichzeitig bzw. bis zum Ablauf eines Jahres bestattet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Urnenwahlgrabstätten werden in den Größen
- a) 1,50 m Breite, 1,30 m Länge für bis zu 7 Urnen
- b) 0,80 m Breite, 1,00 m Länge für bis zu 3 Urnen angelegt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und namenloser Bestattung sind in der Art der Einzelbestattung auf der dafür vorgesehenen Fläche möglich. Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage übernimmt die Friedhofsverwaltung. Der Blumenschmuck ist nur an der dafür ausgewiesenen zentralen Stelle abzulegen.

(6) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit individueller Namensnennung sind in der Art der Einzelbestattung auf der dafür vorgesehenen Grabanlage möglich. Ein Anspruch auf diese Art der Urnengemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Die Grabanlagengestaltung und Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 0,70 m Höhe 0,12 m; ab 0,71 m bis 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,51 m Höhe 0.18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummern-karte vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsverwalter überprüft werden können.

§ 22 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend,nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 19.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne beson-

Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Grabmale verdienstvoller Bürger können nach der Grabauflösung in einem zentralen Erinnerungsfeld aufgestellt werden. Über die Aufstellung entscheidet der Stadtrat.
- **(6)** Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicherin Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenrei-hengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 27

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 18 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 30 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,

- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - 9. Glasbehälter verwendet,
 - 10. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8),
- j) Grabstätten entgegen § 26 nicht ordnungsgemäß herrichtet,
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
- I) die Leichenhalle entgegen § 29 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBI. I S. 706) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.02.2010 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 30.06.2016

gez. Schütz Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschluss Nr. 019/15/2016 vom 18.05.2016 hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz die Friedhofssatzung der Stadt Tambach-Dietharz in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 23.06.2016, Posteingang in der Stadtverwaltung Tambach-Dietharz am 29.06.2016, die Eingangsbestätigung erteilt.
- 3 Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 30.06.2016 sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schütz Bürgermeister

Beschluss Nr. 020/15/2016 des Stadtrates vom 18.05.2016

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tambach-Dietharz

Der Stadtrat beschließt die diesem Beschluss beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tambach-Dietharz.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung zu beantragen bzw. das Anzeigeverfahren durchzuführen.

17
14

gez. Schütz Bürgermeister

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tambach-Dietharz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBI. 2015, S. 183), § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. 2014, S. 82) und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 30.06.2016 hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in der Sitzung vom 18.05.2016 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

g 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 30.06.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 - der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. die Kinder,
 - 4. die Eltern,
 - 5. die Geschwister,
 - 6. die Enkelkinder,
 - 7. die Großeltern,
 - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Benutzung der Trauerhalle 180,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen sowie die Grabaufhügelung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab
 in einem Reihen- oder Wahlgrab
 609,00 €
- b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht
 - in einem Reihen- oder Familiengrab 134,00 €
- c) Der Transport des Sarges zur Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt und ist in den Gebühren nicht enthalten.

Bei der gleichzeitigen Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab und der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren wird nur die Gebühr zu a) erhoben.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

124,00 €
124,00 €
400,00 €
124,00 €

§ 7 Ausgrabungsgebühren

(1) Entsprechend § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung erfolgt die Umbettung von Särgen durch gewerbliche Unternehmen.

Es sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen.
(2) Ausgrabung einer Aschenurne
61,

(2) Ausgrabung einer Aschenurne61,00 €(3) Wiederbestattung einer Aschenurne61,00 €

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren
 94,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre313,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben: 75,00 €

893,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte Erdbestattung für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr erhoben von: 977,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (§ 15 der Friedhofssatzung) wird eine Gebühr erhoben von:

a) Größe I - 1,95 m² 381,00 € b) Größe II - 0,80 m² 157,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Wahlgrabstätten/Erdbestattung
 je Jahr der Verlängerung
 b) Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung
 Größe I
 Größe II
 16,00 €
 7,00 €
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit individueller Kennzeichnung

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für die Unterhaltung des Friedhofes werden folgende Gebühren jährlich erhoben:

a)	Reihengrab Erdbestattung	34,00 €
b)	Wahlgrab Erdbestattung	90,00 €
c)	Urnenreihengrab neues Recht (0,48 m²)	11,00 €
d)	Urnenwahlgrab	
	Größe I 1,95 m ²	42,00 €
	Größe II 0,80 m ²	17,00 €
e)	Kindergrab	11,00 €
f)	Urnengemeinschaftsgrabstätte	
	mit individueller Kennzeichnung	37,00 €

(2) Bei bestätigter vorzeitiger Grabauflösung bzw. bei Entzug des Nutzungsrechts nach § 28 der Friedhofssatzung sind die Gebühren monatlich anteilig zu zahlen.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit ist der Grabnutzungsberechtigte selbst verantwortlich. Gebühren werden somit nicht erhoben.
- (2) Im Falle der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 der Friedhofssatzung) werden die tatsächlich entstandenen Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

b) Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	21,10 € 21,10 € 38,00 €
--	-------------------------------

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 30.11.2012 außer Kraft.

§ 14 Übergangsregelung

Der § 10 Absatz 1 Nr. a - e tritt am 01.01.2017 in Kraft. Bis einschließlich 31.12.2016 gilt der § 10 Absatz 1 Nr. a - e der Satzung vom 30.11.2012 fort.

Tambach-Dietharz, den 30.06.2016

gez. Schütz Bürgermeister - Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

 Mit Beschluss Nr. 020/15/2016 vom 18.05.2016 hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tambach-Dietharz in öffentlicher Sitzung beschlossen.

- Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 23.06.2016, Posteingang in der Stadtverwaltung Tambach-Dietharz am 29.06.2016, die Eingangsbestätigung erteilt.
- Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 30.06.2016 sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schütz Bürgermeister

Beschluss Nr. 021/15/2016 des Stadtrates vom 18.05.2016

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Tambach-Dietharz

Der Stadtrat beschließt die

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Tambach-Dietharz.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zu beantragen bzw. das Anzeigeverfahren durchzuführen.

Gesamtzahl der Mitglieder:	17
anwesend:	14
Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.	
Stimmergebnis:	

14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

gez. Schütz Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Tambach-Dietharz

Der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz hat in seiner Sitzung vom 18.05.2016 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBI. 183) sowie des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474) i. V. m. § 17 Abs. 4 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBI. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVBI. S 113) nachfolgende Baumschutzsatzung für die Stadt Tambach-Dietharz erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichend Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2 Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm

- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
- 1. Obstbäume
- 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
- 3. Bäume auf Dachgärten
- Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 18. September 2008, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

- 1. der Abwehr schädigender Einwirkungen,
- 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes,
- 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
- der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung und
- der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
- 1. auf seine Kosten durchführt,
- unterlässt, wenn die dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
- durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre *Gestalt wesentlich zu verändern* oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen der Verkehrssicherheit.

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
- Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke; der Wurzelbereich ist von Versiegelungen freizuhalten.
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen und anderen Chemikalien,
- Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
- unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
- Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
- 7. Feuer machen im Stamm- und/oder Kronenbereich oder
- unsachgemäße Aufstellung und Ausbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern
- 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
- 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
- der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zuzumuten ist, oder
- die Beseitigung des Baumes aus öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem der Standort des Baumes dargestellt ist zu beantragen. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird von einem ehrenamtlichen Baumschutzbeauftragten geprüft und der Stadtverwaltung einen entsprechenden
- Entscheidungsvorschlag unterbreitet. (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Ab 80 cm ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen. Dabei sind die gesetzlichen Mindestabstände zu Nachbargrundstücken entsprechend der §§ 44 bis 50 des Thüringer Nachbarrechts vom 22. Dezember 1992 in seiner aktuellen Fassung zwingend einzuhalten. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist, andernfalls ist sie zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises.

Die nach dieser Satzung zu entrichtete Ersatzzahlung ist an die Stadt zu leisten. Sie ist zweckgebunden für den Baumschutz der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder um Schutz und zur Pflege von Bäumen sowie für die Landschafts- und Gewässerpflege, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, zu verwenden.

(6) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach der Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist

Folgebeseitigungen

(1) Wer ohne erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in seiner aktuelle Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
- entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
- eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt.
- entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
- angeordnete Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
- 6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Tambach-Dietharz vom 13.05.1998 außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 11.08.2016 gez. Schütz

gez. Schutz Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschluss Nr. 021/15/2016 vom 18.05.2016 hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Tambach-Dietharz in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 13.07.2016, Posteingang in der Stadtverwaltung Tambach-Dietharz am 18.07.2016, die Eingangsbestätigung erteilt.
- Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Tambach-Dietharz vom 11.08.2016 sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schütz Bürgermeister

Beschluss Nr. 01/2016 des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.05.2016

Anordnung einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die

Anordnung einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 28 ThürGemHV.

Im Deckungskreis:

Nr. 1001	Personalausgaben (Gr. 4)	49.000 Euro
Nr. 1002	Unterhaltung Gebäude u. Anlagen (Gr. 50/51)	48.000 Euro
Nr. 1003	Unterhaltung Geräte, Ausrüstung (Gr. 52)	9.000 Euro
Nr. 1004	Bewirtschaftung Grundstücke u. bauliche Anlagen (54)	16.000 Euro
Nr. 1005	Aus- u. Fortbildung, persönl. Aufwendungen f. Bedienstete (56)	6.200 Euro
Nr. 1006	Geschäftsausgaben (65)	1.400 Euro

In den Haushaltsstellen:

1.00080.570000	Aufwendungen Sitzungen, Tagungen, Empfänge	1.100 Euro
1.02000.570000	Ausgaben f. Ehrengeschenke u. Städtepartnerschaft	500 Euro
1.02000.630000	Kosten der Datenverarbeitung	2.000 Euro
1.02000.661000	Mitgliedsbeitrag GSTB	1.800 Euro
1.05000.570000	sächl. Ausgaben Standesamt	300 Euro
1.06000.640000	Versicherungen	500 Euro
1.35200.580000	Beschaffung Ausleihmedien	2.000 Euro
1.36000.510000	Baumschutz, Landschaftspflege	3.000 Euro
1.46410.718000	Zuschuss an IB für Kita	32.200 Euro
1.61000.600000	Bauleitplanung	41.000 Euro
1.63000.573000	Winterdienst	5.000 Euro
1.73000.590000	Aufwendungen Märkte	1.400 Euro
1.79000.570000	Veranstaltungen	6.000 Euro
1.79000.590000	Werbung	6.000 Euro
1.79000.631000	Ankauf Thüringer Produkte	1.000 Euro

Stimmergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

gez. Schütz Bürgermeister - Siegel -

Beschlüsse des Grundstücks- u. Bauausschusses vom 13.07.2016

Bauanträge

Ersatzneubau Einfamilienhaus, Antrag auf Verlängerung

Grundstück: Flur 29, Flurstück: 3363/27, Talsperrstr. 3f

Beschluss-Nr. 13/01/2016

Das Einvernehmen wird einstimmig erteilt.

Errichtung eines Balkons

Grundstück: Flur 8, Flurstück: 2491/26, Steigerstr. 34

Beschluss-Nr. 13/02/2016

Das Einvernehmen wird einstimmig erteilt.

Anträge auf sanierungsrechtliche Genehmigungen

Vorhaben:

- Erneuerung des Daches und der Außenfassade
- Anbringen von Fensterbekleidungen im Farbton Schilfgrün (RAL 6013), Fenster in Weiß
- Dachkästen und Ortgangbretter in Steingrau (RAL 7030)

Grundstück: Flur 2, Flurstück 517, Tammichstr. 7

Hinweise:

Grundlage der Ausführungen ist die rechtskräftige Gestaltungssatzung der Stadt T.-D.:

§ 4 Dächer

§ 6 Fassaden

§ 7 Fenster

Die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen wurden am 08.04.2015 u. 05.07.2016 erteilt.

Beschluss-Nr. B 13/03/2016

Die sanierungsrechtliche Genehmigung wird einstimmig erteilt.

Vorhaben:

- Erneuerung Dachdeckung mit Tonziegeln
- Ortgang mit Verblechung, Dachklempnerarbeiten mit Titanzink
- Fassadenanstrich
- Putzfassade mineralischer Putz

Grundstück: Flur 9, Flurstück 2904, Oberhofer Str. 43

Hinweise:

Grundlage der Ausführungen ist die rechtskräftige Gestaltungssatzung der Stadt T.-D.:

§ 4 Dächer (3), (4)

§ 5 Dachaufbauten (1)-(12)

§ 6 Fassaden (1)-(11)

§ 15 Vorgärten

Beschluss-Nr. B 13/04/2016

Die sanierungsrechtliche Genehmigung wird einstimmig erteilt.

Vorhaben:

- Erneuerung der mineralischen Putzfassade incl. Erneuerung des Mineralischen Sockelputzes (Sanierputz)
- Wiederherstellung der Faschen und Leibungen analog Bestand
- Farbkonzept nach Abstimmung mit Sanierungsträger

Grundstück: Flur 9, Flurstück 2776, Kirchstr. 20

Hinweise:

Grundlage der Ausführungen ist die rechtskräftige Gestaltungssatzung der Stadt T.-D.:

§ 6 Fassaden (1)-(11)

Beschluss-Nr. B 13/05/2016

Die sanierungsrechtliche Genehmigung wird einstimmig erteilt.

Vorhaben:

- Sanierung der mineralischen Putzfassade, straßenseitig mit Anstrich der Holzbekleidung
- farbliche Anpassung der Eingangsüberdachung
- Farbkonzept:
 - a. Putz Fassade RAL 1000 grünbeige
 - b. Holzbekleidung RAL 6021 blassgrün
 - c. Zierleisten auf den Bekleidungen RAL 6010 grasgrün
- Erneuerung der Dacheindeckung Tonziegel naturrot, Erneuerung der Schneefanggitter als Gitter, traditioneller Ortgang am Dach mit Naturschiefer verkleidet

Grundstück: Flur 2, Flurstück 449/1, Högstr. 23 Hinweise:

Grundlage der Ausführungen ist die rechtskräftige Gestaltungssatzung der Stadt T.-D.

§ 4 Dächer (1)-(4)

§ 5 Dachaufbauten (1)-(12)

§ 6 Fassaden (1)-(11) Beschluss-Nr. B 13/06/2016

Die sanierungsrechtliche Genehmigung wird einstimmig erteilt.

M. Schüßler

Vorsitzender Grundstücks- u. Bauausschuss

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Verkauf eines Multicars

Die Stadt Tambach-Dietharz beabsichtigt den Verkauf eines gebrauchten Multicars gemäß nachfolgender Beschreibung:

Nutzfahrzeug Multicar M 26 Geräteträger

Erstzulassung 23.04.2002

Dreiseitenkipper

Kommunalhydraulik Frontheber für Anbaugeräte

Leergewicht: 2445 kg

zulässiges Gesamtgewicht: 4800 kg Anhängelast gebremst: 3500 kg

Leistung: 78 KW Hubraum: 2800 cm³

kein TÜV

Bei Interesse kann ein schriftliches Angebot bis zum 04. Oktober 2016 bei der Stadt Tambach-Dietharz eingereicht werden

Das Angebot beinhaltet ein Preisangebot als Bruttopreis zur Abholung bzw. Übernahme des Fahrzeugs. Das Fahrzeug wird so abgegeben wie es steht.

Für Rückfragen stehen wir unter 036252 3440 zur Verfügung.

Bürgermeister

Annahme von Grünschnitt auf der Bioanlage

Zu den bereits bekannten Terminen - jeweils montags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr - wird Grünschnitt zusätzlich an folgenden Tagen angenommen:

Mittwoch, d. 05.10.2016
Mittwoch, d. 12.10.2016
Mittwoch, d. 19.10.2016
Mittwoch, d. 02.11.2016
Mittwoch, d. 09.11.2016

jeweils von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ordnungsamt

Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten der Polizei

Die Sprechstunden für die Bürger der Stadt Tambach-Dietharz führt der Kontaktbereichsbeamte der PI Gotha jeweils donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr in seinem Dienstzimmer im Bürgerhaus, Kellergeschoss durch.

K. Fiebig Polizeihauptmeister

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle findet nach telefonischer Absprache 036252 / 466408 am letzten Dienstag eines jeden Monates von 18.00 bis 19.00 Uhr im Bürgerhaus Tambach-Dietharz Burgstallstr. 31a, Raum 29

statt.

Haar

Schiedsmann

Tourist-Information

Veranstaltungen September/ Oktober 2016

Samstag, 10.09.2016

10.00 -"Rute & Pendel -

17.30 Uhr Grundlagen der Geomantie und Radiästhesie"

mit Rene Schilling (Gebühr auf Anfrage), Naturheilpraxis Anke Schilling, Oberhofer Str. 13

Sonntag, 11.09.2016

09.30 -"Der keltische Baumkreis"

16.30 Uhr mit Rene Schilling (Gebühr auf Anfrage),

Naturheilpraxis Anke Schilling, Oberhofer Str. 13

Sonntag, 11.09.2016

10.00 Uhr 9. Zweitalsperrenlauf des

SV "Motor" Tambach-Dietharz Abt. Wintersport AK 6 bis Senioren, Meldungen nur über www.

wintersport-tambach.de

Start- und Zielort: Sportplatz Tambach-Dietharz

Sonntag, 11.09.2016

10 - 18 Uhr Tag des offenen Denkmals im Landkreis Gotha verschiedene Orte laut Veröffentlichung in der

Tagespresse

Mittwoch, 14.09.2016

10.00 Uhr "Geomantische Betrachtung der Natur"

mit Rene Schilling (p.P. 5,00 €),

Naturheilpraxis Anke Schilling, Oberhofer Str. 13

Samstag, 17.09.2016

16 - 19 Uhr "Mystische Kräuterwanderung" -

Zauberpflanzen und Räucherkräuter mit Anke und Rene Schilling (p.P. 20,00 €), 1. Parkplatz rechts in Richtung/ Paulfeld

aus Altenbergen kommend (an der B88 ausgeschildert) Um Voranmeldung wird gebeten!

Sonntag, 18.09.2016

09 - 12 Uhr Hubertusschießen, KK Gewehr

Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Sonntag, 18.09.2016

10.00 Uhr Tag des Geotops

Geführte Wanderung zu den Steinbrüchen und

der Saurierfundstätte am Bromacker Treffpunkt am Sauriermodell,

Erlebnispark Lohmühle

Montag, 19.09.2016

15.00 Uhr "Kräutergang"

mit Heilpraktikerin Anke Schilling (p.P. 5,00 €),

Naturheilpraxis Anke Schilling, Oberhofer Str. 13

Samstag, 24.09.2016

10.00 -Ausbildung zur/m Kräuterfachfrau/ mann

17.30 Uhr Modul V, Pflanzen fürs Immunsystem/ Räucherungen/ Gewürze/ Vorb. Sachkundigenprüfung

(Gebühr auf Anfrage),

Naturheilpraxis Anke Schilling, Oberhofer Str. 13

Sonntag, 25.09.2016

09.30 -Ausbildung zur/m Kräuterfachfrau/ mann

16.30 Uhr Modul V, Pflanzen fürs Immunsystem/ Räucherungen/ Gewürze/ Vorb. Sachkundigenprüfung

(Gebühr auf Anfrage),

Naturheilpraxis Anke Schilling, Oberhofer Str. 13

Mittwoch, 28.09.2016

"Geomantische Betrachtung der Natur" 10.00 Uhr

mit Rene Schilling (p.P. 5,00 €),

Naturheilpraxis Anke Schilling, Oberhofer Str. 13

Samstag, 01.10.2016

Ankunft der neuen Glocken an der Bergkirche 14 Uhr

Sonntag, 02.10.2016

09 - 12 Úhr Schießen auf den Pokal der deutschen Einheit

(Luftgewehr)

Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Sonntag, 02.10.2016

10.00 Uhr Geführte Wanderung zu den Steinbrüchen

und der Saurierfundstätte Bromacker Treffpunkt am Sauriermodell,

Erlebnispark Lohmühle

Montag, 03.10.2016

14-18 Ŭhr Wir feiern gemeinsam!

Familienfest zum Tag der Deutschen Einheit mit buntem Programm sowie Schau- und

"Jedermann"-fahren der Schiffsmodelle vom SMC Tambach-Dietharz

Erlebnispark Lohmühle

Freitag, 07.10.2016

19.00 Uhr Tambach-Dietharzer wasserhistorische Vorträge:

"Die Lütsche-Talsperre

und die Liebensteiner Wasserleitung"

Vortrag mit Dr. D. Schmidt

Bürgerhaus/ Saal, Burgstallstraße 31 a

Samstag, 08.10.2016

08.00 Uhr Herbstpokal (VPG, IPO)

Hundeplatz, Talsperrstraße

Sonntag, 23.10.2016

09 - 12 Ühr Schießen auf Liborius-Gollhardt-Pokale 2016,

KK-Gewehr, Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Samstag, 05.11.2016

10-18 Uhr Schlacht- und Museumsfest

im Lohmühlenmuseum Erlebnispark Lohmühle

Sonntag, 06.11.2016

10-18 Uhr Schlacht- und Museumsfest

im Lohmühlenmuseum Erlebnispark Lohmühle

Jede Woche wieder

Täglich

10 - 20 Uhr Minigolf am Landhaus Falkenstein (Mai-Okt) Bahnhofstraße 14, je nach Wetterlage

Täglich

17 - 18 Uhr Ziegen und Schafe bei der Fütterung beobachten

am Ziegen- und Schafgehege,

verlängerte Triftstraße

Montag

13.30 Uhr Handarbeits-Nachmittag

Bürgerhaus, Raum 29 (EG), Burgstallstraße 31a

Dienstag, Mittwoch, Freitag Samstag, Sonntag (in den Thüringer Ferien auch Donnerstags) 10 - 18 Uhr Erkunden - Erleben - Erholen

von Angelteich bis Wasserspielplatz Erlebnispark und Museum Lohmühle

Dienstag

ab 17.30 Uhr Tennis für Jedermann -

(Mai-Okt) Tennisclub Tambach-D. 1998 e.V

Barrierefreie Tennisanlage, Apfelstädter Straße

Mittwoch

13.30 Uhr Rommé-Nachmittag

Bürgerhaus, Raum 29 (EG), Burgstallstraße 31a

Mittwoch

10.00 Uhr Führung/Besichtigung Alte Tambacher Talsperre

und Historisches Sägewerk

Treffpunkt: Sägewerk, Talsperrstraße 14

Donnerstag

13.30 Uhr Skat-Nachmittag

Bürgerhaus, Raum 29 (EG), Burgstallstraße 31a

Donnerstag 14 - 16 Uhr Schießzeit bei der Schützencompagnie 1350 e.V. (Mai-Okt) Sebastians-Bruderschaft Tambach-Dietharz

Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Freitag

Senioren- bzw. Spielenachmittag 14.00 Uhr

Seniorenclub des IB. Schützenstraße 13

Freitag

ab 16.30 Uhr Tennis für Jedermann -

(Mai-Okt) Tennisclub Tambach-D. 1998 e.V.

Barrierefreie Tennisanlage, Apfelstädter Straße

Samstag / Sonntag,

ca. 15.00 Uhr Wildfütterung

am Wildgehege

Sonntag

9 - 12 Uhr Schießzeit bei der Schützencompagnie 1350 e.V.

Sebastians-Bruderschaft Tambach-Dietharz

Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Sonntag,

10.00 Uhr Führung Alte Tambacher Talsperre

Treffpunkt:

an der Blockhütte, Talsperrstraße 25-27

auf Anfrage in der Tourist-Information:

Führung im Heimatmuseum, Waldstraße 1

Alle Angaben sind ohne Gewähr! Veranstaltungen auch unter: <u>www.tambach-dietharz.de</u>

U. Rausch Tourist-Information

Am 3. Oktober wird wieder gemeinsam gefeiert ...

... und zwar mit Spiel, Spaß, Musik und guter Laune!

Wir laden wieder ganz herzlich alle Tambacher, Dietharzer und unser Nachbarvölkchen aus Georgenthal dazu ein den Tag der Deutschen Einheit gemeinsam zu feiern. Natürlich freuen wir uns auch über Gäste aus dem Umland, welche ebenfalls herzlich willkommen sind. Mit einem buntem Programm-Mix, verschiedenen Aktivitäten und musikalischer Umrahmung von und mit DJ Dog kommen alle Besucher, ob Groß oder Klein, auf ihre Kosten.







Kommt einfach am 3. Oktober 2016 in der Zeit von 14.00 - 18.00 Uhr zum Erlebnispark Lohmühle und lasst Euch überraschen.

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.

Die An- und Abreise ist auch mit dem Bus oder mit dem Fahrrad über den Apfelstädt-Radweg möglich!





Anreise Lohmühle ab Tambach-Dietharz mit Buslinie 851

Abfahrt Tammichgrund:	13.32 Uhr
	15.32 Uhr
Abfahrt Bären/ Hauptstraße:	13.33 Uhr
	15.33 Uhr
Abfahrt Bahnhofstraße:	13.34 Uhr
	15.34 Uhr

Abfahrten Lohmühle nach Tambach-Dietharz mit Buslinie 851

Abfahrt Lohmühle:	14.20 Uhr
	16.20 Llhr

18.20 Uhr

Neues aus der Stadt- und Kurbibliothek

Herzliche Wünsche allen Schulanfängern!

"Sei still wie ein Mäuschen, pass auf wie ein Luchs, sei fleißig wie ein Bienchen, dann wirst du schlau wie ein Fuchs."

Endlich darfst du in die Schule gehen und lernst alles das, was du schon lange wissen willst:

Buchstaben, Zahlen, Wörter, Sätze und vieles andere mehr ... Und nun sind die Eltern und Großeltern gefragt, denn bei uns in der Bibliothek gibt es wunderschöne Bücher und CDs für den Schulanfang zum Vorlesen und Anhören.



Zum Beispiel

- "Heute gehen wir in die Schule"
- "Eine Schultüte voller Geschichten"
- "Ritter Rost geht zur Schule"

und viele andere Medien mehr.

Vorlesen ist ein guter Anfang, um Kinder für Texte zu begeistern! Schulanfang ist die beste Gelegenheit, sein Kind in der Bibliothek anzumelden, kostet nichts und bringt jede Menge Spaß und Lesestoff!

Bis bald. Diana Reising

Stadt- und Kurbibliothek

Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz

Tel: 036252 344-35 Öffnungszeiten:

Montag 13 - 17 Uhr Dienstag 13 - 18 Uhr Donnerstag 13 - 17 Uhr Freitag 13 - 17 Uhr

Wir gratulieren





Wir trauern um

Gerda Rausch verstorben am 28.07.2016 verstorben am 03.08.2016 Egon Hörchner Siegfried Georg Backhaus verstorben am 04.08.2016 Uwe Schmidt verstorben am 07.08.2016 Karl Hofmann verstorben am 08.08.2016 Helga Kolitsc verstorben am 10.08.2016 Werner Schnabel verstorben am 22.08.2016 **Ewald Usbeck** verstorben am 22.08.2016

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Ärzte

geboren am 22.07.2016

Der **kassenärztliche Bereitschaftsdienst** im Krankenhaus Friedrichroda ist zu folgenden Zeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag von 18.00 Uhr - 07.00 Uhr

des Folgetages

Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr - 07.00 Uhr

des Folgetages

Samstag, Sonn- und Feiertag, von 07.00 Uhr - 07.00 Uhr

24.12. und 31.12. des Folgetages

kostenfrei und ohne Vorwahl unter der Nummer

116 117

erreichbar.

Nur bei **lebensbedrohlichen** Notfällen sollte der Rettungsdienst über die einheitliche

Notrufnummer 112

angefordert werden.

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Der **Notdienst** der Apotheken wird im täglichen Wechsel zwischen allen Apotheken des südlichen Kreisgebietes durchgeführt

Bitte informieren Sie sich in der Tagespresse, dem Aushang der Falken-Apotheke oder im Internet unter <u>www.apotheken.de</u>.

Notdienst der Thüringer Zahnärzte - Notdienstinformation

Für Patienten mit akuten Schmerzen steht landesweit die zentrale Notdiensttelefonnummer

0180 5908077 (0,12 € pro Minute)

zur Verfügung.

Des Weiteren wurden die Bereitschaftsdienste der Zahnärzte wie folgt geändert:

Wochenende Freitag 18.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr gesetzliche Feiertage 18.00 Uhr des Vortages und endet 08.00 Uhr des folgenden Tages

Der Zahnarzt hat jetzt geregelte Sprechzeiten während des Notfallvertretungsdienstes von

09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Notdienste sind aktuell, auch über das Internet abrufbar (www.kzv-thüringen.de).

Havariedienst	
GAS	
Ohra Energie GmbHTel.: 03622 62	16
STROM	
Thüringer EnergienetzeTel.: 0361 7390739	}0
WASSER	
Wasser- und Abwasserzweckverband	
Gotha und LandkreisgemeindenTel.: 0172 792015	53

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirche Tambach-Dietharz / Georgenthal

Feierliche Begrüßung der Glocken an der Bergkirche

Nach einem kleinen Umzug durch Tambach begrüßen wir die neuen Glocken an der Bergkirche am 1. Oktober um 14:00 Uhr. Voller Vorfreude laden wir alle Einwohner von Tambach-Dietharz ein, dieses Ereignis mitzuerleben. Bis die Glocken dann (voraussichtlich im kommenden Jahr) im Glockenstuhl eingebaut werden, finden sie ihren Ort im Altarraum der Bergkirche. So werden wir sie noch eine Weile vor Augen haben – und können auch die Gelegenheit nutzen, sie von Hand anzuschlagen, den Klang schon zu erahnen, der einmal über das Städtchen wehen soll.

Gottesdienste

04.09. - 15. Sonntag nach Trinitatis

09:30 Uhr Hüllrodgottesdienst in Finsterbergen

Mit Pfarrer Heidbrink und der Finsterberger Heimatkapelle

11.09. - 16. Sonntag nach Trinitatis

14:00 Uhr Diakonisches Zentrum / Tambach-Dietharz

Mit Pfarrer Heidbrink

18.09. - 17. Sonntag nach Trinitatis

Ausfall wegen Bauarbeiten in der Elisabethkirche Einladung nach Finsterbergen um 10:45 Uhr mit Kurhessischer Kantorei.

25.09. - 18. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Bergkirche / Tambach-Dietharz

Pfr.in Katte

01.10.14:00 Uhr Heimholung der neuen Glocken

An der Bergkirche

02.10. - Erntedank

09:30 Uhr Lutherkirche

10:30 Uhr Elisabethkirche mit Posaunenchor

Pfr. Großkopp

Regelmäßige Veranstaltungen

Posaunenchor

dienstags,	19:30 Uhr	Tambach / Diakoniezentrum
dienstags,	18:30 Uhr	Jungbläser Tambach, Pfarrhaus
freitags,	18:00 Uhr	Jugend, Tambach / Pfarrhaus
donnerstags,	19:00 Uhr	Georgenthal / Kirche
Christenlehre		
4 0 171	NA: 1 4 E 00 1 II	0, 11, 1, 10, 1

1.- 6. Klasse Mi ab 15.30 Uhr Klassen 1- 4 Do ab 15.15 Uhr Klassen 5+6 Do ab 16.00 Uhr G'enthal / Pfarrhaus Tambach / Lu-Ki

Pfadfinder

Dienstag 13.09. um 17:00 Uhr
Dienstag 27.09. um 17:00 Uhr
Georgenthal / Pfarrhaus
Georgenthal / Pfarrhaus

Konfirmanden

Montags, 17:45 Uhr in Tambach-Dietharz oder

Dienstags 17:30 Uhr Gemeindehaus Altenbergen. Ab 22.8.

Senioren mit Frau Großkopp

Montag 19.09. um 14:30 Uhr
Montag 12.09. um 10:00 Uhr
Georgenthal / Hochhaus
Tambach / Diakoniezentrum

Kontakt

Ev.-Luth. Pfarramt 99897 Tambach-Dietharz Hauptstraße 77 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Georgenthal, St. Georgstr. 6, 99887 Georgenthal

Vakanzvertreter

Pfr. Dr. Gregor Heidbrink Tel. 03623 306278

Persönliche Termine können Sie jederzeit telefonisch vereinbaren. Oder Sie schreiben an georgenthal@suptur.de

Darüber hinaus bieten die Gemeinden folgende regelmäßige Bürozeiten:

Georgenthal

montags von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr (Frau Schöler)

Tambach Dietharz

dienstags, 13:30 - 16:30 Uhr und

donnerstags 10:30 - 12:30 Uhr (Frau Stadler)

Katholische Kirchengemeinde Gotha "ST. BONIFATIUS"

Schützenallee 22, 99867 Gotha

Pfarrbüro (0 36 21) 36430 Fax (0 36 21) 364330

Pfarrer Wigbert Scholle (0 36 21) 364321 Frau Olivia Schäfer (0 36 21) 364327

Schwester Talita (0 36 23) 200958 Büro oder

Haus Rosengart (0 36 23) 334250

Internetadresse: www.katholische-kirche-gotha.de
Email: info@katholische-kirche-gotha.de

Sprechzeit von Pfarrer Wigbert Scholle:

jeden Mittwoch 15:00 - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung

Das Gothaer Pfarrbüro ist geöffnet:

Montag, Mittwoch und Freitag:

jeweils von 09.00 Uhr - 10.00 Uhr Donnerstag von 09.00 Uhr - 10.00 Uhr und 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Liebe Gemeinde,

der August und der September sind für mich die Monate der neuen Aufbrüche.

So vieles beginnt in diesen Tagen neu. In unserer Gemeinde beginnen z.B. ein neuer Erstkommunionkurs und ein neuer Firmkurs. Viele Gruppen und Kreise beginnen nach der Sommerpause wieder ihre regelmäßigen Treffen.

Und auch für mich selbst geht ein neuer Lebensabschnitt los, hier bei und mit Ihnen.

Ja, vieles geht neu los. Anders als auf den Feldern, wo die Früchte geerntet werden, beginnt für viele eine Zeit des Wachsens.

Manche von unseren Kindern gehen zum ersten Mal in die Schule. Andere wechseln ihre Schule und beginnen wieder neu. Einige Jugendliche gehen vielleicht für ein Jahr ins Ausland. Andere beginnen eine Lehre oder gehen zum Studium. Und auch für so manchen Erwachsenen beginnt in diesen Tagen und Wochen eine neue Arbeit.

Beim Wort "Wachsen" muss ich oft an einen Wiener Priester denken, der einmal davon erzählte, wie er und sein Bruder in der Volksschule je eine Pflanze zur Pflege bekam. Preise für die bestgewachsene Pflanze wurden in Aussicht gestellt.

Während ihn das nicht kümmerte und er seine Pflanze - im Vertrauen auf den Rest der - Familie - nicht pflegte, war sein Bruder anders. Der war voller Ungeduld. Er gab seiner Pflanze mehr Wasser als sie brauchte, brach die Knospen auf, um die Blüte zu beschleunigen und zupfte am Stängel, um das Wachstum anzuregen.

Beide Pflanzen sind eingegangen. Sein Fazit Wirkliches Wachsen geschieht wohl nur zwischen Gelassenheit und Ungeduld. Und so wünsche ich allen, die einen neuen Beginn vor sich haben, die richtige Balance zwischen Gelassenheit und Ungeduld. Und uns allen wünsche ich eine gute Zeit des Wachsens miteinander.

Ihr Pfarrer Wigbert Scholle

Gottesdienste im September 2016

Samstag, 10.09.

17:30 Uhr Wortgottesdienst in Ohrdruf 17:30 Uhr Eucharistiefeier Winterstein Sonntag, 11.09. - 24. Sonntag im Jahreskreis Eucharistiefeier Waltershausen 09:00 Uhr 09:30 Uhr Eucharistiefeier Pfarrkirche Gotha 10:30 Uhr Eucharistiefeier Friedrichroda 10:45 Uhr Eucharistiefeier Pfarrkirche Gotha Samstag, 17.09. 17.30 Uhr Eucharistiefeier Ohrdruf

17:30 Uhr Wortgottesdienst Winterstein Sonntag, 18.09. - 25. Sonntag im Jahreskreis

09:30 Uhr Bistumswallfahrt Erfurt

09:00 Uhr Eucharistiefeier Waltershausen Eucharistiefeier Pfarrkirche Gotha 09:30 Uhr 10:30 Uhr Eucharistiefeier Friedrichroda

Samstag, 24.09.

17.30 Uhr Wortgottesdienst Ohrdruf Eucharistiefeier Winterstein 17:30 Uhr Sonntag, 25.09. - 26. Sonntag im Jahreskreis Eucharistiefeier Waltershausen 09:00 Uhr

09:30 Uhr Eucharistiefeier/Erntedankfest Pfarrkirche Gotha

Eucharistiefeier Friedrichroda 10:30 Uhr

10:45 Uhr Eucharistiefeier/Erntedankfest Pfarrkirche Gotha

Vorankündigung

Gemeindenachmittag zum 50-jährigen Kirchweihfest in Waltershausen

Freitag, 07.10.

17:30 Uhr Andacht auf Schloss Tenneberg

Sonntag, 09.10.

14:00 Uhr Dankgottesdienst und Festprogramm

auf dem Kirchengelände

Klug ist,

wer nur die Hälfte von dem glaubt was er hört. Noch klüger ist,

wer erkennt, welche Hälfte die richtige ist. Unbekannt

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Tambach-Dietharz **Hohe Warte 5**

Gottesdienst:

09:30 Uhr Sonntag Mittwoch 19.30 Uhr

Aktueller Hinweis:

Ab 09.10.16 finden in unserer Kirche in Tambach-Dietharz keine Gottesdienste mehr statt.

Die Gemeinden Tambach-Dietharz und Friedrichroda fusionieren und besuchen fortan die Gottesdienste und Veranstaltungen im Gemeindezentrum Friedrichroda, Goethestraße 33.

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:

So. 11.09.

09.30 Uhr Gottesdienst mit dem Bezirksevangelist Solbrig

Sa. 17.09.

von 10.00 Uhr, Tag der offenen Tür" in Friedrichroda bis 17.00 Uhr anlässlich der Fertigstellung unserer Kirche.

So. 18.09. 09.30 Uhr Gottesdienst mit dem Evangelist

Holger Quenstedt aus Suhl (in Tambach-Dietharz)

So. 02.10. 09.30 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest

16.00 Uhr Beisammensein der Gemeinde mit Gesang und

Musik sowie geschichtlichem Rückblick

Do. 06.10. 19.30 Uhr Gottesdienst mit dem Apostel Rolf Wosnitzka

(letzter Gottesdienst in Tambach-Dietharz / Profanierung der Kirche)

So. 09.10.

So. 02.10.

16.00 Uhr Gottesdienst mit dem Apostel Rolf Wosnitzka in Friedrichroda (Fusion der Gemeinden)

Informationen im Internet www.nak-nordost.de

Jehovas Zeugen

Donnerstag, 15.09.2016

19:00 Uhr

- · Höhepunkte der Bibellesung: Psalm 120 bis 134
- "Meine Hilfe kommt von Jehova" (Psalm 121, Vers 2)
- Jehova weiß genau, was seine Diener brauchen (Psalm 121, Verse 3 und 4)
- Jehova ist für sein Volk ein loyaler Beschützer (Psalm 121, Verse 5 bis 8)
- Psalm 123 Vers 2 worum geht es bei dieser Veranschaulichung?
- · Warum ist es heute so wichtig, etwas für seinen Glauben zu tun?
- Wie kamen die treuen Männer und Frauen der Bibel zu ihrem Glauben?
- Wann haben wir am meisten vom Studium biblischer Berichte?
- Warum sollten wir unseren Glauben durch Taten stärken?
- Welche Fragen hättest du an Abel, Noah und Abraham?

Sonntag, 18.09.2016

09:30 Uhr

Vortrag: "Gibt es vom Standpunkt Gottes aus eine wahre Religion?

(Jakobusbrief Kapitel 1, Verse 26 und 27) 10:10 Uhr

- Dankbar für Gottes unverdiente Güte (Johannesevangelium Kapitel 1, Vers 16
- Das größte Geschenk Jehovas
- Gottes unverdiente Güte hat Grenzen
- · Welche Verantwortung haben wir?

Der Eintritt in alle Zusammenkünfte ist frei; es werden keine Kollekten durchgeführt.

Königreichssaal der Zeugen Jehovas, Crawinkler Straße 13, 99885 Wölfis

Weitere Informationen:

Elke Schubart, Tel. 036253 25137 Internet: www.jw.org

Kindertagesstätten

Hurra -Die Gallbergspatzen suchen den Superstar!

Unter dem Motto "Die Gallbergspatzen suchen den Superstar" fand am 18.06.2016 das diesjährige Sommerfest unserer IB Kindertagesstätte "Gallbergspatzen" statt.

Nachdem die Jury, angeführt von Dieter Bohlen, in der ersten Reihe Platz genommen hatte, starten auch schon die Jüngsten zu ihrem Lied "tschu tschu wa" mit einer großartigen Aufführung. Schlag auf Schlag ging es weiter und alle Zuschauer konnten die Kinder beim "Jailhouse Rock" und dem "Krokodil vom Nil"

Leider waren nicht nur die Kinder auf der Bühne, sondern auch die immer näher kommenden schwarzen Regenwolken zu sehen



und es regnete und regnete und regnete in Strömen. Alle waren am verzweifeln und es wurde sogar überlegt das Fest kurzfristig zu beenden, doch das Publikum wollte auch die anderen kleinen Stars feiern und wurde kurze Zeit später mit Sonnenschein und großartigen Darbietungen belohnt.

Wir jubelten zu "Cotton eye Joe", "Ein Stern über Deutschland", "Anton aus Tirol", "Rock mi" und "I sing a Lied für Di".

Die Jury bestehend aus Sylvie Meis, Andrea Berg, Motsi Mabuse und Dieter Bohlen kührte nach schweren und langen Diskussionen die Gruppe von Sindy mit ihrer Vorführung zu "Cotton eye Joe" zum Superstar der Gallbergspatzen.

Im Anschluss konnten alle Kinder und Gäste den Nachmittag bei Spiel und Spaß sowie Essen und Getränken ausklingen lassen. Zur "Freude" aller Muttis war an diesem Abend wohl noch Waschtag. Denn das Gewitter hatte für ein "Matschidyll" gesorgt.

Trotz des Wetters und Dank der Initiative des Teams der KITA war es sowohl für die Kinder als auch für alle Gäste ein gelungenes Fest. Vielen Dank an alle Unterstützer für die musikalische Umrahmung, den selbstgebackenen Kuchen und den fleißigen Helfern im Hintergrund zur Vor- und Nachbereitung des Sommerfestes.

Wir freuen uns schon auf nächstes Jahr!

Schulnachrichten

Die Grundschule meldet sich zurück

Nach den Sommerferien ist für die Schüler, Lehrer und Erzieher der Schulalltag längst wieder eingezogen. Nun heißt es wieder morgens früh aufstehen, in der Schule lernen, am Nachmittag Hausaufgaben machen ...

Zur Zeit besuchen 142 Mädchen und Jungen die Staatliche Grundschule "Am Rennsteig". Davon wurden 46 Kinder am 13. August 2016 feierlich in die Klassen 1a und 1b eingeschult. Erwartungsvoll kamen die Schulanfänger an diesem Tag mit ihren Eltern und Gästen in das bunt geschmückte Bürgerhaus und bestaunten die wunderschönen Zuckertütenbäume. Nach der Festrede des Schulleiters Mario Hofmann begrüßten die Kinder der Jahrgangsstufe 2 die ABC-Schützen mit einem lustigen Theaterstück von Willi und dem Weckertraum. Als Höhepunkt erhielten die Schulanfänger dann endlich auf der Bühne die heiß begehrte Zuckertüte, die die Eltern liebevoll gestaltet und gefüllt hatten, von ihren Klassenlehrern und Erziehern überreicht. Nachdem die Zuckertüten geleert sind, hat nun auch für die Jüngsten in der Schule der Ernst des Lebens begonnen.

Wir wünschen allen Kindern viel Freude und Erfolg beim Lernen!

Die Lehrer und Erzieher der Staatlichen Grundschule "Am Rennsteig" Tambach-Dietharz



Klasse 1a

Abacuc-Andrei Ciobanu, Leonard Fritz Hoppe, Lennox Jahn, Emilio Klein, Lennox Köth, Thor Margraf, Karl Günther Mohs, Sebastian-Petrisor Negru, Tudor-Stefan Orbulescu, Erik Julian Scheike, Yann Schmidt, Julian Schwichtenberg, Ben Cedric Straub, Ron Zink, Emilia Brackebusch, Hanna Hörchner, Melina Klein, Timma Möbius, Maricruz Stiopu, Anastasia Stoia, Laura Thiel, Zoey Marie Wedlich

Klassenleiter: Frau Horn Erzieherin: Frau Prinz



Klasse 1b

Nick Julian Banyak, Lenn Gollhardt, Nino Gollhardt, Linus Mike Günther, Razvan-Cosmin Jula, Alex Knapp, Pascal Lux, Azad Özcan, David Cristiano Triscá, Benjamin Wolf, Alina Sophie Dengler, Iulia Gherman, Helene Graf, Annkathrin Jahn, Helene Juszak, Muna Khudada, Hellen Kraus, Samara Yasmin Laue, Lilith Pallaske, Louisa Raßmann, Zoe-Michelle Schützhold, Jenny Wolf

Klassenleiter: Herr Ernst Erzieherin: Frau S. Klein

Vereine und Verbände

Heimatnachmittag der "7 Täler"

Die "7 Täler" - in Tambach-Dietharz und der Welt

Alle Jahre wieder möchten wir von unseren Erlebnissen und Auftritten erzählen, für alle diejenigen, die nicht daran teilha-



ben konnten. Und es waren wieder tolle Ereignisse - da wären die Teilnahme an der 53. Europeade in Belgien, unser verregneter 13. Heimatnachmittag und das 11. Thüringer Landestrachtenfest im Kreis Sonneberg. In dieser Ausgabe erzählen wir vom Heimatnachmittag und unserem 15. Vereinsgeburtstag. In den nächsten Ausgaben berichten wir dann von den anderen Erlebnissen.

Beginnen möchten wir mal wieder mit einem Gedicht:

Übrigens ist der Regen keines Menschen Freund, aber wohl der Tiere, denn das Gras wächst schön, und die Biertrinker haben sich auch nicht zu beklagen, daß die Gerste nicht gerät

Johann Wolfgang von Goethe

Ja - wieder Regen, und das zur Geburtstagsfeier unseres 15-jährigen Bestehens. Wobei die Vorbereitungen und die Generalprobe für das neue "7 Täler" Lied bei wunderschönem Wetter stattfanden. Aber pünktlich zu um 14:00 Uhr zogen die Wolken auf und es regnete fast 3 Stunden. Dennoch, das tolle daran war, es hat kein Besucher, kein aktiver Teilnehmer mehrerer Trachtengruppen und Musiker das Fest verlassen. Alle haben durchgehalten, fast bis zum Schluss. Ein ganz großes Lob und ein riesen großes Dankeschön an unsere Fans, Freunde, Helfer, Sponsoren, an alle Mitwirkenden, an alle Gäste aus nah und fern. Goethe hat wohl recht, kein Biertrinker hat sich beklagt, kein Bratwurstesser, kein Kaffeetrinker oder Kuchenschlemmerer hat sich

abbringen lassen, dass zu erleben, was von den Aktiven dargestellt und geleistet wurde. Die drei Tage Arbeit haben sich gelohnt und wir wurden mehr als belohnt. Es gelang aber unteranderem nur, durch die Bereitstellung der Zelte durch die Stadtverwaltung Tambach-Dietharz, die Jugendfeuerwehr Tambach-Dietharz und die wasserdichten Schirme der Oettinger Brauerei aus Gothaund das warme Wetter.

Natürlich gebührt auch ein herzlicher Dank an unsere Gäste aus der Partnerstadt Vivier-au-Court (Frankreich), an die Gräfenhainer Blasmusikanten, die Wechmarer Mühlenpfeifer, der Wechmarer Trachtenverein, der Folkloretanzgruppe Kaltenlengsfeld, der Volkstanz- und Trachtengruppe Brotterode und den Heimatverein aus Dachwig. Sie haben alle tolle Tänze auf die Bühne gebracht und es ist uns gelungen nicht nur mit den Brotterödern gemeinsam zu tanzen, sondern auch mit allen Trachtenträgern den Tampet. Ein Gemeinschaftstanz, welcher, wenn man genug Platz hat, mit sehr vielen Aktiven getanzt werden kann, fast unendlich.

Doch das wichtigste nun zum Schluss. 2 Dinge:

1. - Die Trachtengruppe aus Brotterode hat auch in diesem Jahr einen tollen Kalender mitgebracht, mit Bildern des Vereins und tollen Rezepten aus der Stadt, welche unterhalb des Inselberges liegt. Dieser wurde an die Gäste verkauft und der Erlös geht an das Kinderhospiz Tambach-Dietharz - 125 €, DANKE. Wir werden es zeitnah gemeinsam mit unserem Thüringer Landestrachtenpaar 2016 übergeben.

2. - Wir, die Thüringer Trachtengruppe der Sieben Täler e. V. aus Tambach-Dietharz möchten uns ganz herzlich beim Komponisten und Texter OLAF GRAF bedanken, für das Geschenk, uns ein eigenes Lied der "7 Täler" komponiert zu haben. Die Uraufführung fand zu unserem Heimatnachmittag statt und wir glauben, nicht nur uns, sondern vielen anderen hat es auch gefallen. Eine überragende Leistung von Olaf, aber auch von den Mitgliedern der "7 Täler", denn sie haben alle ein halbes Jahr geprobt, 2-stimmig.

In Abstimmung mit dem Komponisten werden wir in einer der nächsten Ausgaben das Lied veröffentlichen.

Nun noch ein paar Bilder, welche verdeutlichen sollen, welch tolles Wetter und tolle Stimmung wir hatten.

Eure "7 Täler"



Ehrenmitglied der "7 Täler" Olaf Graf



Gäste auf der Ochsenwiese



Thüringer Landestrachtenpaar 2016 -Christian und Sophia Jäger mit Tochter Lena



Fahnschwinger aus Kaltenlengsfeld



Wechmarer Heimatverein



Trachtengruppe aus Brotterode

PS: Auch, wenn im nächsten Jahr, im Lutherjahr 2017, am 20. August 2017 in Tambach-Dietharz das Lutherfest mit großem Umzug stattfindet, wo eigentlich wir den 14. Heimatnachmittag feiern wollten, werden wir ihn ausfallen lassen, sondern vorziehen in den Sommermonat Juli.

Termin wird noch zeitnah bekanntgegeben.

8. Malperiode vom September 2016 -April 2017 des Kunstzirkels - da Vinci -

Kreativität beim Gestalten, Basteln und Malen ist wieder am 05.09.2016 für die Erwachsenen jeweils am Montag von 19.00 -22.00 Uhr und am 07.09.2016 für die Kinder jeden Mittwoch von 16.00 - 17.30 Uhr (nicht in den Schulferien) in der ehemaligen Post von Tambach-Dietharz angesagt.

Wir laden alle Interessenten und Kinder ein, die mit uns ihr Hobby teilen wollen.

Die Ansprechpartner sind

Maria Hermsen - Tel.-Nr. 03625246960, - Tel.-Nr. 03625232725 und Angela Raab

- Tel.-Nr. 03625232077 / 015737502554 Heidi Straub



14. Tambach-Dietharzer wasser historischer Vortrag

Die Lütsche-Talsperre und die Liebensteiner Wasserleitung bis Erfurt

von Dr. Dietmar Schmidt, Erfurt

Zur Realisierung der Lütsche-Talsperre mit der Wasseraufbereitungsanlage bei Liebenstein, mit den Wassertürmen und der 38 km langen Liebensteiner Wasserleitung für die Lokomotivenversorgung der Deutschen Reichsbahn bis Erfurt kam es, nach langer Vorgeschichte, erst 1936 bis 1938 im Rahmen eines sog. "Notstandsprogrammes".

Zuvor hatte sich der Wasserverbrauch für die beiden z. T. seit 1847 im Raum Erfurt betriebenen Dampf-Eisenbahnstrecken bereits von 1876 bis 1891 auf durchschnittlich 215 m³ je Tag etwa verdoppelt und war bis 1930 auf ca. 2.780 m³ je Tag angestiegen. Dieser steigende Bedarf konnte langfristig auch aufgrund des gleichzeitig steigenden Trinkwasserbedarfes in Erfurt nicht mehr aus den vorhandenen städtischen Grundwasserwerken sichergestellt werden. Zudem gab es durch das kalkreiche Grundwasser ständig Probleme mit Kalkabscheidungen in den Kesselanlagen der Dampflokomotiven.

Das eigentliche Kernstück des neuen Wasserversorgungssystems war die über eine Wehranlage aus der Wilden Gera gespeiste Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlage (Langsamsandfilter) bei Liebenstein. Von hier aus wurde das Wasser über die "Liebensteiner Wasserleitung", die oft auch "Lütsche-Leitung" genannt wird, entlang der Reichsbahnstrecke über Plaue, Arnstadt, Neudietendorf nach Erfurt geleitet. Hier endete sie in dem 1920 errichteten Wasserturm an der auch nach ihm benannten Straße "Am Wasserturm" im Südosten der Stadt und speiste das reichsbahneigene Wasserrohrnetz.

2002 übernahm die ThüWa ThüringenWasser GmbH die Wasserversorgungsanlagen der Bahn mit der "Liebensteiner Wasserleitung", dem Hochbehälter bei Haarhausen sowie der Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlage in Liebenstein, die allerdings noch im gleichen Jahr mit dem Anschluss des Systems an die Ohra-Fernleitung südlich von Arnstadt außer Betrieb genommen wurde.



Lütsche-Talsperre nach der Fertigstellung 1938; aus: Talsperren in Thüringen, ThürTV 1993

Dr. Dietmar Schmidt lässt die Geschichte der Eisenbahn-Wasserversorgung in Mittelthüringen in seinem Vortrag am 07.10.16, 19 Uhr im Bürgersaal/Rathaus Tambach-Dietharz noch einmal Revue passieren.

Tambach-Dietharzer wasserhistorische Vorträge

Die Lütsche-Talsperre

und die Liebensteiner Wasserleitung bis Erfurt

Vortrag von Dr. Dietmar Schmidt

7. Oktober 2016 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus/Saal,

Burgstallstraße 31a · Tambach-Dietharz



Wie das Wasser des Thüringer Waldes, die Lütschetalsperre und die Liebensteiner Wasserleitung die Geschichte der Eisenbahn-Wasserversorgung in Mittelthüringen prägten, davon berichtet Dr. Dietmar Schmidt aus Erfurt









SV "Motor" Tambach-Dietharz

Neues vom Wintersport aus dem August 2016

Am 20. August trafen sich die jungen Biathleten bei guten äu-Beren Bedingungen in Frankenhain zum ersten Ranglistenwettkampf nach den Sommerferien.

Zunächst waren für alle Sportler 4 Fünferserien im Schießen (AK11-13 4 x liegend, AK14/15 je 2 x liegend und stehend) auf Klappscheiben zu absolvieren. Für jeden Fehlschuss gab es dabei eine Zeitbelastung von 10 Sekunden für den anschließenden Skiroller-Verfolgungslauf.

Hier zeigte sich schon, dass unsere Athleten verstärkt an ihren Schießleistungen arbeiten müssen, da besonders die wechselnden Winde an diesem Tag eine hohe Hürde dargestellt haben. Felix Schmidt konnte sich bei den Schülern der AK11 trotz 10 Schießfehlern im Schlussklassement noch den 3. Platz erkämp-

fen. Die Mädchen dieser Altersklasse landeten nicht unter den Top 6, Laura Frische und Helene Kind wurden Neunte bzw. Elfte.



Stärkung nach dem Wettkampf: B. Straub und R. Nußbicker

In der Altersklasse 13 gab es ebenso Probleme beim Schießen. Leon Straub traf die Scheiben sechsmal nicht und auch Alina Nußbicker (4 Fehler) und Josephine Stolze (5 Fehler) zielten nur wenig besser.

Auf der Strecke lieferte Leon im Anschluss dann aber die drittschnellste Laufzeit und verbesserte sich damit noch auf den 6. Platz. Alina und Josi wurden auf den Rängen 7 und 8 in der Endabrechnung geführt.

Benjamin Menz blieb als Einziger in der AK15/m fehlerfrei und legte damit den Grundstein zu einem ungefährdeten Start-Ziel-Sieg nach einem kontrollierten Rennen über die 6,3 km lange Distanz.

Einige Siege gab es für die Jüngsten bei den Crossläufen der Rahmenwettkämpfe der Altersklassen 5 - 10.

Hier gewannen Mia Luna Niemeyer (AK5/w), Max Kraußer (AK 7/m), Ben Straub (AK 8/m) und Justus Hövel (AK 9/m).

Ein weiterer Höhepunkt waren die Kreissportspiele im Biathlon, die am 26. August bei brütender Hitze in Luisenthal ausgetragen wurden. Hier waren von uns nur Sportler bis zur AK13 am Start und konnten folgende Siege feiern:

Mia Luna Niemeyer, Emil Wolf, Helene Graf, Max Kraußer, Maya Tanz, Ben Straub, Rosalie Nußbicker, Justus Hövel, Laura Frische, Felix Schmidt und Alina Nußbicker.



J. Frühwirt

Etwas Enttäuschung machte sich am 28. August bei den vielen fleißigen Helfern und Kampfrichtern des 20. Mountainbike-Biathlon breit, da leider nur 32 Starter den Weg auf den Nesselberg gefunden hatten. Aber diese Starter fanden beste Bedingungen vor und so ernteten die Organisatoren wieder einmal viel Lob. Mit am Start war auch unsere Jugendolympiasiegerin Juliane Frühwirt, die die 6 Kilometer als Trainingseinheit nutzte.

Mit Bettina Graf, Kristin Hövel, Anika und Jaqueline Reinhardt, Marco Werkmeister, Björn Pfestorf, Lars Dietz, Jürgen Reinhardt oder Axel Stötzer waren weitere ehemaligen Biathleten bzw. Langläufer in den Startlisten zu finden.



J. Reinhardt

Alle Ergebnisse gibt es wie immer unter <u>www.wintersport-tambach.de.</u>

Im September gratuliert der SV "Motor" Tambach-Dietharz recht herzlich folgenden Jubilaren:

Am 05.09.2016 Günther Frank zum 75. Geburtstag und am 27.09.2016 Elisabeth Vier zum 80. Geburtstag.



Wir wünschen beiden Jubilaren Gesundheit, Schaffenskraft und viel Erfolg auf dem weiteren Lebensweg.

Helfried Kadur

Ritter, Recken, Heldenspiele IX

Wer da nicht dabei war, der hat wirklich was verpasst!

Edle Ritter, liebreizende Hofdamen, Mägde, Knappen, Gaukler, Handwerker, Spielleute und viele mehr versetzten am 09. und 10.07.2016 die Ochsenwiese zu Tambach-Dietharz zurück in eine längst vergangene Zeit. Ob Ritterkämpfe, Feuershow, Speis und Trank oder Gaukelei, für jeden war etwas dabei!

Deshalb möchte sich der Mittelalterverein "Authentica Castrum Walinvels" hiermit bei all jenen bedanken, die die Durchführung der mittlerweile neunten Auflage unseres mittelalterlichen Spectaculums "Ritter, Recken, Heldenspiele" auf der Ochsenwiese ermöglicht haben.

An erster Stelle seien die ganzen ehrenamtlichen Helfer, Familienmitglieder und Freunde des Vereins erwähnt, die uns tatkräftig unterstützt haben. Nicht zu vergessen sind jedoch auch die zahlreichen Sponsoren unseres Festes, wie "Ecki fährt`s", Malerbetrieb Kummer, Elke`s Bierstübchen, Malerbetrieb Holger Schlupp, Container Schmidt, Alte Krämerey, Solon Chic, Tischlermeister Thomas Hallecker, Exotarium Oberhof, Autohaus Meyer, Firma Storch, Taxi Stötzer sowie die Feuerwehr und der Bauhof von Tambach-Dietharz.

Ein besonderer Dank geht auch an den Trachtenverein "7 Täler" für die sehr gelungenen Darbietungen, den Schwertkämpfern der "Zitadelle Nürnberg / Thüringen / Hessen" welche sich eindrucksvoll Hirn und Helm verdellten und natürlich auch der Band "Kilkenny Knights" für ihr grandioses Abendkonzert!

Wir waren wiedereinmal sehr erfreut über die zahlreich erschienenen Besucher aus nah und fern, bei denen wir uns genauso bedanken wie bei den Händlern und natürlich auch der Stadt Tambach-Dietharz. Nicht zuletzt sei auch den Mitgliedern des Mittelaltervereins "Authentica Castrum Walinvels" gedankt, die allesamt hervorragende Arbeit geleistet haben.

Mit freundlichen Grüßen, euer **ACW**



Kneipp-Verein Tambach-Dietharz e.V.

Nächste Termine bitte vormerken:

Freitag, den 16.09.2016

Treffpunkt 15.00 Uhr am Tretbecken: Ende der Saison - Arbeitseinsatz zum Abwassern -

für das leibliche Wohl ist gesorgt!!

Mittwoch, den 05.10.2016

Treffpunkt 19.00 Uhr im Diakonischen Zentrum Spittergrund- Tagespflege

Buchlesung mit Prof. Schunk "Eine heitere Visite mit Prof. Schunk"

Gäste sind herzlich willkommen!!

Zum Geburtstag gratulieren wir

(auch nachträglich) und wünschen Gesundheit an Körper, Geist und Seele

den Kneippianern Gisela Hartung, Manfred Mewald, Bruno Bayer, Elke Jauernig, Gerda Haug, Ingrid Faulstich, Brigitte Kachel, Ursula Bayer, Gabriele Vohs, Harald Wirbach, Knut Fritsch, Maria Hermsen, Elly Seyfarh, Ursula Hirschfeld, Günter Zitzmann und Gisela Kriegel.

Wegen Umzug

verlieren wir aus unserem Kneipp-Verein

Renate und Günter Stoischek.

Sie gehörten zu den Gründungsmitgliedern 1997 und wir möchten ihnen für ihren persönlichen Einsatz in all den Jahren danken. Besonders Günter als unser "Pfarrer Kneipp" wird uns fehlen. Wir wünschen ihnen noch viele gemeinsame und gesunde Jahrelll

Der Vorstand und der Beirat

Der Ortsverband Apfelstädtaue informiert:

Auf vielfachen Wunsch unserer Mitglieder führen wir wieder einen PC-Grundkurs durch. Dieser findet



Verein

Alle Mitglieder und Interessierte sind dazu herzlich eingeladen. Wir bitten um verbindliche Voranmeldung bis zum 20.09.2016 unter 036252-47877 oder 036253-25723! Bitte teilen Sie uns bei dieser Gelegenheit mit, ob Sie einen mobilen Computer mitbringen können. Ziel dieses Grundkurses soll es sein, dass Sie im Anschluss mit einem Computer einen Brief schreiben können, in das Internet kommen bzw. e-mails lesen können.

Auch weitere Termine zu anderen interessierenden PC-Themengebieten wollen wir an diesem Tag vereinbaren. Über ein zahlreiche Teilnahme, die auch in diesem Jahr wieder kostenlos ist, würden wir uns sehr freuen.

Der Vorstand

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 05.10.2016

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 14.10.2016



Sonstiges

Elf neue Auszubildende bei EJOT in Tambach-Dietharz

"Stay hungry, stay foolish." Mit diesem berühmten Zitat des Apple-Gründers Steve Jobs begrüßte EJOT-Geschäftsführer Dr. Wilfried Pinzl die neuen Auszubildenden am EJOT-Standort in Tambach-Dietharz. "Bleibt hungrig, bleibt tollkühn", hatte Steve Jobs im Jahr 2005 in seiner berühmten Rede Absolventen der Standford Universität gewünscht. Hungrig sein nach Wissen und Informationen und hier und da auch tollkühn in den eigenen Entscheidungen - das gab Dr. Pinzl den elf jungen Männern mit auf den Weg in ihre Ausbildung bei EJOT.

Einkleidung stand am ersten Tag ebenso auf dem Programm wie eine ausführliche Vorstellung der EJOT-Gruppe durch Personalleiter Andreas Lang. Dabei gab Lang auch einen Überblick über das umfangreiche Weiterbildungsangebot während der Ausbildungszeit und darüber hinaus auch als Facharbeiter. Vorgestellt wurde auch die Arbeit des Betriebsrates.



Am Nachmittag folgte gemeinsam mit den Eltern der neuen Auszubildenden ein Betriebsrundgang und ein gemütliches Beisammensein. Die neuen Auszubildenden bei EJOT verteilen sich auf die Berufe Fertigungsmechaniker, Oberflächenbeschichter, Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik, Industriemechaniker, Werkzeugmechaniker sowie Mechatroniker.

Zur Information

Das Amtsblatt wird an alle Haushalte in der Stadt Tambach-Dietharz verteilt

Bei entsprechenden Reklamationen hinsichtlich Verteilung und Zustellung wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Stadt Tambach-Dietharz.

Telefon: 036252 344-16

E-Mail: hauptamt@tambach-dietharz.de



Impressum

Der Stadtkurier Amtsblatt der Stadt Tambach-Dietharz

Herausgeber: Stadt Tambach-Dietharz Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Stadt Tambach-Dietharz, Bürgermeister

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften und Berichte zu kürzen. Berichte im nicht amtlichen Teil aus Vereinen, Schulen, Verbänden etc. sind in keinem Fall redaktionelle Meinungsäußerungen. Die Redaktion übernimmt für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr. Alle Nach-Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlages entlicht.

Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Frscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.